Gemeinde
Großenseebach

Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Großenseebach

vom 16. Mai 2024

Auf der Grundlage des Art. 1 S. 1 Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz (BaySenG) vom 10. März 2023 (GVBl. S. 78, BayRS 2170-10-A) erlässt die Gemeinde Großenseebach folgende

Satzung:

(Ungeachtet der jeweils nur wegen der besseren Lesbarkeit gewählten Formulierung beziehen sich die verwendeten Bezeichnungen von Personen gleichermaßen auf alle Geschlechter.)

§ 1 Begriffsbestimmung

Die gemeindliche Seniorenvertretung besteht aus einem Seniorenbeauftragten und dessen Stellvertreter.

§ 2 Zielsetzung

Der Seniorenbeauftragte und sein Stellvertreter sollen die Anliegen, Interessen und Bedürfnisse der Senioren der Gemeinde Großenseebach wahrnehmen und diese vertreten. Die Seniorenvertretung soll die Mitwirkung und die aktive Teilhabe der Senioren an der Willensbildung bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen fördern und unterstützen. Dabei soll sie sich für ein solidarisches, verständnis- und respektvolles Miteinander der Generationen und für die gleichberechtigte, aktive Teilhabe von Senioren am Leben in der Gemeinschaft einsetzen.

§ 3 Aufgaben

Die Seniorenvertretung soll insbesondere:

a) durch die Realisierung geeigneter Projekte die Lebensqualität im Alter erhalten bzw. verbessern,
b) Teilhabemöglichkeiten am gesellschaftlichen Leben sicherstellen, z. B. durch das Organisieren von gemeinsamen, barrierefreien Aktivitäten oder Veranstaltungen,
c) Ansprechpartner für die Senioren sein und sie bei Eigeninitiativen zur gesellschaftlichen Teilhabe beraten und unterstützen,
d) für ein würdevolles, vorurteilsfreies Altwerden und gegen Altersdiskriminierung eintreten,
e) ältere Menschen dazu motivieren, mit ihren vielfältigen Fähigkeiten und Kompetenzen soziale Verantwortung zu übernehmen und erlerntes Wissen mit jüngeren Generationen zu teilen,

f) die Anliegen, Anregungen und Probleme der Senioren gegenüber der Verwaltung und dem Gemeinderat vertreten,
g) die Gemeinde in ihrer Seniorenarbeit unterstützen und sie über seniorenrelevante Themen informieren,
h) auf Verlangen der Gemeinde Stellungnahmen zu allen Senioren betreffenden Fragen abgeben und Lösungsvorschläge unterbreiten,
i) dem Gemeinderat einmal jährlich über ihre Tätigkeit berichten.

§ 4 Rechte

(1) Die Seniorenvertretung hat das Recht auf Anhörung vor Entscheidungen des Gemeinderates, soweit diese im Schwerpunkt seniorenbezogene Themen behandeln oder berühren.

(2) Um die Belange von Senioren zu vertreten, wird die Seniorenvertretung von der Gemeinde zu Vor-Ort-Terminen bzgl. gemeindlichen Vorhaben eingeladen, wenn diese Termine seniorenbezogene Themen tangieren.

§ 5 Rechtsstellung

(1) Der Seniorenbeauftragte und sein Stellvertreter üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

(2) Die Seniorenvertretung ist in ihrer Funktion nicht an Weisungen gebunden und übt ihr Amt unabhängig von Verbänden oder Vereinen sowie politisch und konfessionell neutral, jedoch unter Beachtung der geltenden Gesetze aus.

(3) Die Seniorenvertretung ist verpflichtet, ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtungen kann der Gemeinderat im Einzelfall ein Ordnungsgeld verhängen. Die Höhe richtet sich nach Art. 20 (4) S. 1 Bayerische Gemeindeordnung.

§ 6 Stellvertreter

Der Stellvertreter übt die Aufgaben nach § 3 gemeinsam und in Absprache mit dem Seniorenbeauftragten aus. Nur bei tatsächlicher Verhinderung des Senioren-beauftragten gehen die Rechte nach § 4 auf den Stellvertreter über.

§ 7 Organisation

Die organisatorischen und zeitlichen Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeit legt die Seniorenvertretung nach Bedarf und pflichtgemäßem Ermessen eigenverantwortlich fest.

§ 8 Erstattung von Kosten

Für die Teilnahme an Veranstaltungen wie etwa Fortbildungen oder Tagungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamtes stehen, werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die notwendigen Fahrtkosten und Teilnahmegebühren erstattet. Der Gemeinde ist ein Nachweis über die entstandenen Kosten zu erbringen. Bis zu einer Summe von 500 € im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister über die Bewilligung, darüber hinaus bewilligt der Gemeinderat die Teilnahme an Veranstaltungen.

§ 9 Wahl

(1) Als Seniorenbeauftragter bzw. Stellvertreter kann gewählt werden, wer mit dem Erstwohnsitz seit mindestens drei Monaten in Großenseebach gemeldet und 60 Jahre oder älter ist.

(2) Zum Seniorenbeauftragten bzw. Stellvertreter soll nicht gewählt werden, wer in der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf bzw. in der Gemeinde Großenseebach beschäftigt oder ehrenamtlich im Gemeinderat tätig ist.

(3) Die Seniorenvertretung der Gemeinde Großenseebach wird vom Gemeinderat für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Die Wahl ist innerhalb von sechs Monaten nach der Kommunalwahl durchzuführen.

(4) Die Wahl erfolgt mittels geheimer Abstimmung. Jeder Gemeinderat hat zwei Stimmen; eine für den Seniorenbeauftragten und eine für dessen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Abgesehen vom Verlust der Wählbarkeit erlischt die Bestellung

a) durch Niederlegung des Amtes,
b) durch Abberufung durch den Gemeinderat oder
c) durch Tod.

Die Abberufung ist nur bei Vernachlässigung der Aufgabenerfüllung oder Verletzung der Pflichten als Seniorenbeauftragter bzw. Stellvertreter zulässig.

(6) Sollte die Amtszeit des Seniorenbeauftragten bzw. des Stellvertreters durch den Eintritt eines Ereignisses nach Absatz 5 vorzeitig enden, finden innerhalb von sechs Monaten Neuwahlen statt. Der Gleichlauf mit der kommunalen Wahlperiode bleibt bestehen, sodass sich die Amtszeit entsprechend verkürzt.

(7) Der Seniorenbeauftragte sowie dessen Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der kommunalen Wahlperiode noch bis zum Amtsantritt der neuen Amtsinhaber aus.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.07.2024 in Kraft.

Großenseebach, 16. Mai 2024

GEMEINDE GROßENSEEBACH

J ä k e l
Erster Bürgermeister